

mit Preisangabe verpflichte nach seiner Ansicht aber keinen Verleger dazu, die Bücher zu den angezeigten Preisen selbst an die zu verkaufen, denen der Katalog zugesandt wurde; viel weniger natürlich kämen andre in Frage, die den Katalog überhaupt nicht erhalten hätten. Um jedem Zweifel vorzubeugen, empfehle es sich, zu vermerken, daß der Verleger es sich trotz der in dem Katalog angegebenen Preise ausdrücklich vorbehalte, mit den Käufern besondere Bedingungen festzusetzen.

Dem »Glasgow Memorial« folgt ein Exemplar der »London Booksellers' Resolutions«, das der Glasgow Association augenscheinlich auf Wunsch zum Vergleich eingesandt wurde. Aus den »Resolutions« geht hervor, daß in London am 3. November 1829 ein Komitee ernannt worden war, und daß am 9. November desselben Jahres in dem Chapter Coffee House eine Versammlung abgehalten wurde, um die damalige unbefriedigende Handelslage zu erwägen. Sie hatte ihren Ursprung in der in der letzten Zeit sehr zugenommenen Praxis, neue Bücher weit unter dem Verlegerpreise zu verkaufen, so daß das Ansehen des Standes darunter litt. Auf dieser Versammlung wurde beschlossen; daß Sortimentler und Verleger zusammenarbeiten sollten, um durchzuführen, daß die Bücher nicht unter dem Ordinärpreise verkauft werden, falls sie nicht bar bezahlt würden, in welchem Fall, wie die etwas schwülstige Phrase sagt: »an abatement not exceeding 10 per cent. will not be deemed an improper infringement of this rule«. Der Rabatt an Bibliotheken sollte 15 Prozent nicht übersteigen. Es wurde ferner beschlossen, daß alle, die darauf Anspruch erhoben, dem Stande anzugehören, und gewillt seien, die Vorschriften und Verordnungen durch Unterschrift anzuerkennen, ihre Namen in einem Verzeichnis der Buchhändler veröffentlichen sollten, um sich so wenig wie möglich Unannehmlichkeiten auszusetzen; die Aufnahme sollte aber von der Zustimmung des Komitees abhängig sein.

Man kam überein, die Vorschriften mit dem 1. Januar 1830 in Kraft treten zu lassen; sie lagen zum Teil denen zu grunde, die man zum Schutze der Copyright Music festgesetzt hatte, und Justizrat Starke, dem sie vorgelegt wurden, bezeichnete sie als durchaus gesetzlich. Er sagte: »So far as regards Copyright publications, the proprietor has by law a monopoly, he may sell to whom, and at what price, and on what conditions he pleases.« Der Glasgow Association wurde hierüber berichtet, nachdem sie die Urteile der schottischen Anwälte erhalten hatte, und da die Anschauungen ganz entgegengesetzt waren, so ersuchte Mr. John Blackie jun., der Schriftführer der Glasgow Association, am 5. März 1845 Mr. James Duncan in London, beide Fälle noch einem andern Anwalt vorzulegen. Ob das geschehen, geht aus dem Manuskript nicht hervor; es ist anzunehmen, daß die Glasgow Association nach dem Vorfall bald aufgelöst wurde. Unter den Mitgliedern finden wir Namen, die seitdem, hauptsächlich als Verleger, sehr bekannt geworden sind, z. B. Blackie & Son, David Bryce, William Collins, A. Fullerton & Co., R. Griffin & Co., Thomas Murray, W. R. McPhun, J. MacLehose, Smith & Son u. c.

Eine buchhändlerische Verbindung irgendwelcher Art scheint im Jahre 1812 existiert, zu haben und wie aus den vorerwähnten »London Booksellers' Resolutions« zu ersehen ist, bestand eine Vereinigung im Jahre 1830. Von dieser Vereinigung war in der Öffentlichkeit bis zwei oder drei Jahre vor ihrer Auflösung wenig zu hören. Ende der vierziger Jahre entstanden Schwierigkeiten, die Vorschriften und Satzungen durchzuführen. Am 3. Oktober 1849 richteten einige Verleger einen Brief an einen Sortimentler, der sie in der letzten Zeit fortlaufend übertreten hatte. Sie riefen ihn die am 3. Oktober 1848 in der Albion Tavern festgesetzten Handelsregeln in Erinnerung und machten ihn auf den Entschluß des Komitees aufmerksam, sie durchzuführen, und auf

ihre Absicht, sie zu unterstützen; es wäre deshalb in seinem eignen Interesse, sich den Vorschriften ohne weitere Übertretung anzupassen. Die Aufforderung muß nicht den gewünschten Erfolg erzielt haben, da, wie wir aus einem andern Briefe ersehen, bald danach eine Generalversammlung einberufen wurde, in der man neue Statuten vereinbarte; sie wurden am 12. Juli 1850 in der Exeter Hall festgesetzt. Die Association sollte durch ein Komitee von 19 der angesehensten Mitglieder des Handels verwaltet werden, die aus den verschiedenen Zweigen des Handels alljährlich gewählt und eventuell wiedergewählt werden sollten. Der Vorstand hatte in einer jährlich abzuhaltenden Generalversammlung über die Ereignisse des Jahres zu berichten. Ein aktives, aus 7 Mitgliedern bestehendes Komitee sollte aus dem Vorstand selbst gewählt werden; ebenso sei ein zu bezahlender Schriftführer zu ernennen. Die zur Deckung der Unkosten beizusteuende Summe betrug nach Belieben 1/6—42 sh. Alte Buch- und Papierhändler, die in London oder innerhalb eines 12 Meilen-Radius von der London General Post Office wohnten, wurden auf ihr Ansuchen der Reihe nach in eine Liste eingetragen und numeriert, das Verzeichnis selbst wurde dann gedruckt. Das Ticket, ein Erkennungszeichen, das bei allen Käufen vorgezeigt werden mußte und mit der Mitgliedsnummer übereinstimmte, wurde allen in der Liste aufgenommenen kostenlos geliefert. Nachstehende Erklärungen waren vor Aushändigung der Legitimationskarte zu unterzeichnen:

»We, the undersigned, do declare that we are booksellers, or booksellers and stationers, keeping a shop in London or within twelve miles of the General Post Office, and that we admit the following to be the general principles on which our trade should be conducted, subject, however, to such occasional exceptions as may, in the course of trade be found necessary; and that we will, to the best of our ability, and subject to such exceptions, conduct our business on the following principles, viz:—

»1st. That we will not supply books, at trade prices, except to those who are in possession of a ticket. Special trades dealing occasionally in books connected with their trade, may be supplied with such books at trade price, at the discretion of each bookseller.

»2nd. That, as a general rule, no greater allowance than 10 per cent. for cash, be made to private customers, unconnected with the trade, or with publishing.

»3rd. That, as a general rule, no greater allowance than 15 per cent. be made to Book Societies.

»4th. That we will not advertise, or ticket, at less than publication price, copyright books, unless bona-fide second-hand, or unless depreciated by the publisher, or such as are notoriously unsuccessful.

»We mutually agree, that any one systematically acting contrary to these regulations, after remonstrance, shall be no longer considered entitled to the privileges of the trade.« (Signature)

Die Opposition scheint nicht gerastet zu haben, und im Frühjahr 1852 wurde die buchhändlerische Rabattfrage in der Presse behandelt. Mr. John Chapman, der Herausgeber und Besitzer der Westminster Review und selbst ein Buchhändler, veröffentlichte um diese Zeit in der vorgenannten Zeitschrift einen Artikel: »The Commerce of Literature«. Er war jeder Kontrolle entgegen und nahm für sich als Buchhändler das Recht in Anspruch, sein Geschäft nach seinem Belieben zu führen; er weigerte sich, die Vorschriften der Verbindung einzuhalten. Seine literarischen Verbindungen brachten ihn mit vielen Autoren zusammen; so erlangte er